MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 26/0490
62 - Amt für Bauordnung, Straßen- und Wegerecht			**Datum: 05.11.2026**
Bearb.:	**Pörschke, Julia**	**Tel.:-235**	**öffentlich**
Az.:	**12037-26-00239/ Pö**		

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**Zuständigkeit**
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	**05.11.2026**	**Anhörung**

Beantwortung einer Anfrage der Fraktion Bündnis 90- Die Grünen zum Thema "Parkdruck" aus der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr vom 01.10.2026, SI: StuV/055/ XIII, TOP 9.6

Sachverhalt:

Anwohner der Glasrnoorstraße beschweren sich, dass ihre Straße im Bereich Hofweg bis JVA-Zufahrt abends regelmäßig von Freigängern der JVA zugeparkt wird.

Anfrage:

Was spricht gegen eine vorübergehende Ausweitung des Halteverbots bis die JVA weitere Parkflächen eingerichtet hat? Wie kann die Stadt den Bau weiterer Parkflächen durch die JVA bzw. die Stadt Hamburg beschleunigen?
Antwort der Verwaltung

Nach §§ 39 Abs. 1 und 45 Abs. 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) dürfen Verkehrszeichen grundsätzlich nur dort angeordnet werden, wo dies aufgrund der besonderen örtlichen Umstände zwingend erforderlich ist. Dabei ist stets darauf zu achten, dass der Verkehr möglichst übersichtlich, sicher und sinnvoll geführt wird. Gleichzeitig gilt der Grundsatz, dass so wenige Verkehrszeichen wie möglich, aber so viele wie tatsächlich erforderlich angeordnet werden sollen.

Ein Haltverbot kommt daher insbesondere dann in Betracht, wenn die allgemeinen gesetzlichen Regelungen über das Halten und Parken nicht ausreichen, um konkrete Gefahren für andere Verkehrsteilnehmer abzuwenden oder wenn die Leichtigkeit des Verkehrs erheblich beeinträchtigt wird.

Das derzeit eingerichtete mobile Haltverbot hat insbesondere die Funktion, bei Begegnungsverkehr einen ausreichenden Ausweichbereich zu schaffen.
Nach Einschätzung der Verkehrsaufsicht stellt sich die Situation vor Ort derzeit nicht wesentlich anders dar als an zahlreichen vergleichbaren Stellen im Stadtgebiet. Eine konkrete, über das allgemeine Maß hinausgehende Gefahrenlage, die eine weitere Ausdehnung des Haltverbots rechtfertigen würde, konnten bei Beobachtungen nicht festgestellt.

Hinsichtlich der angesprochenen Fremdfahrzeuge ist der Wunsch der Anlieger weniger Parkdruck durch die Nutzung der JVA nachvollziehbar.

Sachbearbeitung	Fachbereichs-leitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin

Allerdings handelt es sich bei der Glasmoorstraße um eine öffentliche Straße, die grundsätzlich von allen Verkehrsteilnehmern genutzt werden darf. Ein besonderes Parkprivileg für die Anlieger besteht dort nicht.

Derzeit besteht seitens der JVA die Absicht die Erweiterung einer Parkfläche auf dem eigenen Gelände mit 20-30 Parkplätzen voranzutreiben. Die Leitung der JVA hat bereits hierzu zur zuständigen Behörde in Hamburg schon Kontakt aufgenommen. Leider wurde aber noch kein Antrag bei der Bauaufsicht gestellt. Eine Vorabklärung durch die Bauaufsicht Norderstedt ergab, dass eine Genehmigung ohne weiteres möglich wäre.

Sollte diese Erweiterung umgesetzt werden, ist zu erwarten, dass sich dadurch die Parkmöglichkeiten in diesem Bereich verbessern und sich auch der Parkdruck in der Glasmoorstraße wieder verringert.

Vor diesem Hintergrund sieht die Verkehrsaufsicht der Stadt Norderstedt derzeit leider keine ausreichenden rechtlichen oder tatsächlichen Voraussetzungen, um das bestehende Haltverbot über den derzeitigen Bereich hinaus zu erweitern.